



Vertrauensschutzregelung der DFH

Die Vertrauensschutzregelung dient dem Schutz der Studierenden im Falle einer negativen Evaluation des Studiengangs. Jedoch gilt sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und wird nur in den folgenden vier Fällen angewendet:

- Studiengänge, die aus qualitativen Gründen negativ evaluiert wurden (Fall 1)
- Studiengänge, die aus budgetären Gründen negativ evaluiert wurden (Fall 2)
- Auslaufende Studiengänge (Fall 3)
- Ruhende Studiengänge (Fall 4)

In allen vier o.g. Fällen erhalten die Hochschulen weder Infrastrukturmittel noch Mittel für die sprachliche Vorbereitung. Die Studierenden dieser Hochschulen können jedoch eine Mobilitätsbeihilfe erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen.

Bitte beachten Sie: Die Vertrauensschutzregelung gilt nicht für die Studiengänge, die sich in der Vorbereitungsphase befinden, da die in diesen Studiengängen eingeschriebenen Studierenden keine Mobilitätsbeihilfe der DFH erhalten.

Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendung der Vertrauensschutzregelung

Da keine neuen Studierenden mehr in einen negativ evaluierten Studiengang aufgenommen werden können, gilt die Vertrauensschutzregelung nur für die Studierenden, die bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation des Studienganges, seiner Zuordnung als Auslaufmodell oder als ruhenden Studiengang bei der DFH eingeschrieben waren.

Deshalb ist der Studierende dazu verpflichtet, sich bereits beim Eintritt in den integrierten Studiengang bei der DFH einzuschreiben, auch wenn er sich an seiner Heimatuniversität befindet und noch keine Mobilitätsbeihilfe erhält.

Zudem bedeutet dies, dass Sie, falls sich potenzielle neue Studierende für Ihren Studiengang interessieren und Sie wissen, dass Sie sich in der Evaluation befinden, keinesfalls den Studieninteressenten bei ihrer Aufnahme in den Studiengang eine Förderung durch die DFH zusichern können.

Letztendlich können die Studierenden die Mobilitätsbeihilfe nur dann beziehen, wenn sie sich ordnungsgemäß jedes Jahr bis zum Erwerb des Doppeldiploms bei der DFH rückmelden.

Die Vertrauensschutzregelung wird in den folgenden vier Fällen wie folgt angewendet:

1. Im Falle eines aus qualitativen Gründen negativ evaluierten Studiengangs

- Wenn ein Studierender bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation seine Auslandsphase begonnen hat, wird er bis zum Erwerb des Doppeldiploms von der DFH gefördert. Das DFH-Zertifikat kann ihm verliehen werden.

Beispiel: Thomas Y. ist seit Beginn des akademischen Jahres 2010/11 in einem von der DFH geförderten Bachelorstudiengang (6 Semester) eingeschrieben. Im akademischen Jahr 2010/2011 befindet er sich im Partnerland und erhält eine Mobilitätsbeihilfe. Im April 2011 wird die negative Evaluation seines Studienganges aus qualitativen Gründen bekannt gegeben. Ab Beginn des akademischen Jahres 2011/2012 wird der Studiengang nicht mehr von der DFH gefördert. Im akademischen Jahr 2011/2012 befindet sich Thomas Y. in seinem Heimatland und anschließend in 2012/2013 wieder im Partnerland. Gemäß der Vertrauensschutzregelung kann Thomas Y. im akademischen Jahr 2012/2013 von der DFH gefördert werden, weil er bereits für das akademische Jahr 2010/11 Mobilitätsbeihilfe erhalten hat. Ihm kann auch das DFH-Zertifikat verliehen werden.

- Wenn der Studierende zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation seine Auslandsphase noch nicht begonnen hat, kann dieser **nur** im akademischen Jahr unmittelbar nach der Bekanntgabe der negativen Evaluation von der DFH gefördert werden. Das DFH-Zertifikat kann ihm nicht verliehen werden.

Beispiel: Anna B. ist seit Beginn des akademischen Jahres 2010/11 in einem von der DFH geförderten Bachelorstudiengang (6 Semester) eingeschrieben. Sie befindet sich im akademischen Jahr 2010/2011 in ihrem Heimatland und erhält keine Mobilitätsbeihilfe. Im April 2011 wird die negative Evaluation ihres Studienganges aus qualitativen Gründen bekannt gegeben. Dieser wird ab Beginn des akademischen Jahres 2011/2012 nicht mehr von der DFH gefördert. Im Sommersemester 2012 befindet sich Anna B. im Partnerland. Gemäß der Vertrauensschutzregelung der DFH kann sie für dieses Semester eine Mobilitätsbeihilfe erhalten. Jedoch kann sie für das akademische Jahr 2012/2013, falls sie sich wieder im Partnerland befindet, keine Mobilitätsbeihilfe beziehen. Auch kann ihr das DFH-Zertifikat nicht verliehen werden.

Anderes Beispiel: Melanie C. ist ebenfalls seit Beginn des akademischen Jahres 2010/11 in einem dreijährigen DFH-Bachelorstudiengang eingeschrieben. Allerdings ist ihre Auslandsphase erst für das dritte Jahr geplant. Im akademischen Jahr 2010/2011 befindet sie sich in ihrem Heimatland und erhält keine Mobilitätsbeihilfe. Im Laufe des akademischen Jahres 2010/2011 wird die negative Evaluation ihres Studienganges aus qualitativen Gründen bekannt gegeben. Dieser wird ab Beginn des akademischen Jahres 2011/12 nicht mehr von der DFH gefördert. Im akademischen Jahr 2011/2012 befindet sich Melanie C. weiterhin in ihrem Heimatland und erhält immer noch keine Mobilitätsbeihilfe. Erst in 2012/2013 wird sie sich im Partnerland aufhalten, jedoch wird sie hierfür keine Mobilitätsbeihilfe erhalten können.

2. Im Falle eines aus budgetären Gründen negativ evaluierten Studiengangs

Wenn ein Studiengang aus budgetären Gründen negativ evaluiert wird, dann werden **alle** zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation des Studienganges bei der DFH eingeschriebenen **Studierenden von der DFH bis zum Ende ihres Studiums gefördert. Das DFH-Zertifikat kann ihnen verliehen werden.**

3. Im Falle von auslaufenden Studiengängen

Durch eine Umstellung Ihres Studiengangs im Zuge des Bologna-Prozesses, wird der bisherige Studiengang als "Auslaufmodell" deklariert. Die Studierenden dieses Studiengangs werden **bis zum Ende ihres Studiums von der DFH gefördert. Das DFH-Zertifikat kann ihnen verliehen werden.**

Beispiel: Sophie V. ist in einem Diplomstudiengang / *Diplôme de grande école* eingeschrieben. Während ihres Studiums erfährt sie, dass ihr Studiengang durch einen Masterstudiengang ersetzt wird. Sie entscheidet sich jedoch für eine Fortsetzung ihres Studiums bis zum Erwerb des Diploms und des Grande Ecole-Abschlusses. Sie wird bis zum Ende ihres Studiums von der DFH gefördert, ungeachtet in welcher Situation sie sich zum Zeitpunkt der Statusänderung des Studiengangs (auslaufender Studiengang) befindet.

4. Ruhende Studiengänge

Manche Studiengänge beschließen, die Förderung des Studiengangs auszusetzen: Die Vertrauensschutzregelung wird ähnlich wie bei den auslaufenden Studiengängen angewendet (**Förderung der Studierenden bis zum Ende ihres Studiums**).

Zusammenfassung :

Ein Studierender wird bis zum Erwerb des Doppeldiploms von der DFH gefördert, wenn:

- er sich in einem aus qualitativen Gründen negativ evaluierten Studiengang befindet und seine Auslandsphase bereits angetreten hat
- er sich in einem aus budgetären Gründen negativ evaluierten Studiengang befindet
- er sich in einem auslaufenden oder ruhenden Studiengang befindet.

Ein Studierender wird nur im akademischen Jahr unmittelbar nach der Bekanntgabe der negativen Evaluation von der DFH gefördert, wenn:

- er sich in einem aus qualitativen Gründen negativen Studiengang befindet, jedoch noch nicht seine Auslandsphase angetreten hat.

In jedem Fall muss der Studierende:

- zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation bei der DFH bereits eingeschrieben sein
- sich jedes Jahr bis zum Erwerb des Doppeldiploms bei der DFH rückmelden.